

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Juni 1966

I A/7 — 20204 — 2802/66

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet
der Landbeschaffung
(Viertes Änderungsgesetz LBG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 295. Sitzung am 3. Juni 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der
Landbeschaffung
(Viertes Änderungsgesetz LBG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG) vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. zur Verlegung von Anlagen oder Einrichtungen der Verteidigung, weil die benutzten Grundstücke für Anlagen oder Einrichtungen benötigt werden, für die eine Enteignung nach anderen Gesetzen möglich wäre.“

2. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Einigen sich die Beteiligten über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück oder anderer in § 12 Abs. 1 Buchstabe b genannter Rechte (Teil A) und über die Höhe der Entschädigung (Teil B), so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Erfordernissen des § 47 Abs. 3 und 4 entsprechen. Sie ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

(2) Die beurkundete Einigung (Abs. 1) steht einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluß Teil A und Teil B gleich. § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Einigen sich die Beteiligten nur über Teil A oder über Teil A und B je gesondert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; soweit eine Einigung nicht erzielt ist, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.“

3. Dem § 38 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Entschädigung für entgangene Nutzungen zusteht, ist sie mit den Zinsen nach § 17 Abs. 4 zu verrechnen.“

4. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Begünstigte vorzeitig in den Besitz eingewiesen (§ 38) und ist die sofortige Ausführung des Enteignungsbeschlusses aus besonderen Gründen erforderlich, so kann die Enteignungsbehörde diese Bestimmung bereits treffen, wenn

- a) Teil A des Enteignungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist,
- b) der Anerkenntnisbetrag (§ 45 Abs. 2) gezahlt oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zulässigerweise hinterlegt worden ist; der Zahlung steht es gleich, wenn durch schriftliche Erklärung des Betroffenen oder durch Urkunden der Deutschen Bundespost oder eines Geldinstituts nachgewiesen ist, daß die Annahme der Zahlung verweigert wird,
- c) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anerkenntnisbetrag und dem festgesetzten Entschädigungsbetrag hinterlegt ist.

Im Falle des § 25 tritt an die Stelle der Voraussetzungen nach Buchstaben b und c die erteilte Genehmigung nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes.“

5. § 64 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundstücke gilt die Inanspruchnahme vom 5. Mai 1955, 12 Uhr an bis zum 31. Dezember 1969 als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des § 38; kann in einem Einzelfall bis zu diesem Zeitpunkt die Enteignung nicht durchgeführt werden und besteht der Bedarf, insbesondere wegen der Verpflichtungen des Bundes aus Artikel 48 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fort, so hat die Enteignungsbehörde auf schriftlichen Antrag der zuständigen Behörde, der zwei Monate vorher eingegangen sein soll, die Besitzeinweisung durch Beschluß in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten; die Besitzeinweisung ist aufzuheben, wenn der Bedarf fortfällt.“

Artikel 2

Artikel 19 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer

Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht § 64 Abs. 3 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Viertes Änderungsgesetz LBG) vom (Bundesgesetzbl. I S.) Anwendung findet, gilt die fortdauernde Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember 1969 als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des § 38 des Landbeschaffungsgesetzes. Kann in einem Einzelfall bis zu diesem Zeitpunkt die Enteignung nicht durchgeführt werden und besteht der Bedarf für Verteidigungszwecke, insbesondere wegen der Verpflichtungen des Bundes aus Artikel 48 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fort, so hat die Enteignungsbehörde auf schriftlichen Antrag der zuständigen Behörde, der zwei Monate vorher ein-

gegangen sein soll, die Besitzeinweisung durch Beschluß in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten. Die Besitzeinweisung ist aufzuheben, wenn der Bedarf für Verteidigungszwecke fortfällt.“

Artikel 3

Das Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 990), Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) werden aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1966 in Kraft.

Begründung

Eine Änderung des Landbeschaffungsgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen ist insbesondere notwendig, weil die am 31. Dezember 1966 auslaufende Frist des § 64 Abs. 3 für die Abwicklung der sogenannten Altrequisitionen nicht eingehalten werden kann. Daneben haben sich bei der Anwendung des Gesetzes Schwierigkeiten ergeben, die eine Änderung in einigen anderen Punkten notwendig machen, vor allem um den Willen des Gesetzgebers klarzustellen. Zusätzliche Kosten werden nicht entstehen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In den letzten Jahren ist wiederholt angeregt worden, für Zwecke der Verteidigung bestimmte Einrichtungen und Anlagen zu verlegen, weil die dazu benutzten Grundstücke für die Neuanlage von Straßen, Versorgungseinrichtungen oder für den Städtebau etc. in Anspruch genommen werden sollten. Ergibt die Nachprüfung, daß solche Gründe nach Abwägung aller Interessen unabweisbar eine anderweitige Unterbringung von Verteidigungseinrichtungen erfordern (vgl. Artikel 48 Abs. 5 a und b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls hierzu), so müssen die zur Verlegung notwendigen Grundstücke notfalls auch gegen den Willen des hierdurch betroffenen Eigentümers beschafft werden können. Das ergibt sich daraus, daß nach geltendem Recht sowohl für den Verteidigungszweck als auch für den konkurrierenden öffentlichen (zivilen) Zweck enteignet werden könnte. In dem gedachten Falle würde aber die Enteignung de lege lata auf Schwierigkeiten stoßen, weil es zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen entweder nach dem LBG oder nach den Enteignungsbestimmungen für den zivilen Bedarf unmittelbar vorliegen. Es erscheint daher angebracht, die Möglichkeit der Enteignung auch in solchen Fällen durch eine eindeutige gesetzliche Bestimmung sicherzustellen und den Katalog des § 1 Abs. 1 LBG entsprechend zu ergänzen. Eine Handhabe zur Enteignung gegenüber Verteidigungseinrichtungen soll damit nicht gegeben werden. Wenn die Verlegung aus Verteidigungsgründen notwendig wird, gilt § 1 Nr. 1 oder 2.

Zu Nummer 2

Im Gegensatz zu sonstigen Enteignungsgesetzen und auch zum nachträglich erlassenen Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (§§ 110, 111) sieht das Landbeschaffungsgesetz in § 37 nur eine Teileinigung über den Rechtsübergang (die Belastung), nicht aber auch eine Einigung über die Höhe der Entschädigung vor, obwohl im Enteignungsverfahren oft auch Einigung unter den Beteiligten über die Höhe der Entschädigung besteht.

Es ist daher bisher nicht möglich gewesen, das ganze Verfahren durch eine Volleinigung zu beenden; vielmehr war es erforderlich, insoweit die Rechtsänderungen außerhalb des Enteignungsverfahrens gesondert auf privatrechtem Wege zu vollziehen, oder die Enteignungsbehörde mußte über die Höhe der Entschädigung durch förmlichen Beschluß entscheiden. Im Interesse einer Vereinfachung und möglichst raschen Durchführung des Verfahrens ist es daher zweckmäßig, die Möglichkeit einer Volleinigung über die Höhe der Entschädigung entsprechend der Regelung in anderen Gesetzen enteignungsrechtlichen Inhalts auch für das Landbeschaffungsgesetz vorzusehen und die Vorschrift des § 37 dementsprechend zu ändern und zu ergänzen. Ferner ist es nach der Neufassung möglich, daß sich die Beteiligten zunächst über den Rechtsübergang, nach weiteren Verhandlungen aber auch über die Entschädigung einigen. Wenn sich die Betroffenen einig sind, liegt es nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen, wenn das Verfahren mit einem Minimum an Aufwand abgewickelt werden kann.

Zu Nummer 3

Die nach § 17 Abs. 4 LBG vom Zeitpunkt der Besitzeinweisung an zustehenden Zinsen für die Entschädigung stellen einen Ausgleich dafür dar, daß die Entschädigung für den Rechtsverlust dem Betroffenen nicht gleichzeitig mit dem Verlust des Besitzes an dem in Anspruch genommenen Gegenstand zur Verfügung gestanden hat. Dem Eigentümer kann daher neben dem in der Verzinsung zurückdatierten Entschädigungsanspruch für den Rechtsverlust eine unabhängige nicht anzurechnende Entschädigung für den Besitzverlust nicht zuerkannt werden. Dementsprechend hat das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) dem Eigentümer eine Entschädigung für den Besitzverlust nur insoweit zugestanden, als der Schaden nicht durch die Verzinsung der Enteignungsentchädigung ausgeglichen wird. Diese Fassung des Bundesbaugesetzes konnte hier aus rechtstechnischen Gründen nicht übernommen werden. Es wurde aber die Verrechnung der Zinsen mit der Besitzeinweisungsentchädigung bestimmt, wodurch dasselbe Ergebnis erzielt wird.

Zu Nummer 4

Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 kann die Enteignungsbehörde bereits vor Unanfechtbarkeit des Enteignungsbeschlusses Teil B den Ausführungsbescheid erlassen, wenn die in Satz 1 im einzelnen angegebenen Voraussetzungen vorliegen und wenn die sofortige Ausführung aus besonderen Gründen erforderlich ist. Zu den Voraussetzungen hierfür gehört die Zahlung des Anerkenntnisbetrages oder seine Hinterlegung unter Rücknahmeverzicht (§§ 372, 376 BGB). Diese Zahlung scheitert jedoch erfahrungsgemäß in

manchen Fällen an der mangelnden Annahmefähigkeit des Betroffenen; auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Hinterlegung unter Rücknahmeverzicht sind nicht immer zweifelsfrei gegeben. Um in einem solchen Falle die möglicherweise aus besonderen Gründen bald notwendige Eintragung des Bundes als Eigentümer nicht zu gefährden, muß die Ablehnung des angebotenen Anerkenntnisbetrages der Zahlung gleichgestellt werden. Dabei genügt eine einfache Erklärung des Betroffenen nicht; vielmehr muß die Zahlung schon an ihn bewirkt aber die Annahme verweigert worden sein, worüber eine Bestätigung der Post oder des kontoführenden Bankinstituts gefordert wird.

Zu Nummer 5

§ 64 bestimmt, daß die dort genannten Grundstücke nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin in Anspruch genommen werden dürfen. Die bisherigen Inanspruchnahmen nach dem Besatzungsrecht, die sogenannten Altrequisitionen werden damit in deutsches Enteignungsrecht übergeleitet; bis zum Abschluß des Enteignungsverfahrens wurde eine vorzeitige Besitzeinweisung i. S. des § 38 zugunsten der Benutzer kraft Gesetzes fingiert. Die Zweijahresfrist des § 42, innerhalb der die Besitzeinweisung abgewickelt sein muß, sollte ursprünglich am 1. Januar 1957 beginnen. Das Ende der Frist wurde dann durch das Erste bis Dritte Änderungsgesetz LBG hinausgeschoben — zuletzt durch Gesetz vom 31. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1012) um drei Jahre auf den 31. Dezember 1966.

In der Begründung der Regierungsvorlage zum Dritten Änderungsgesetz (Drucksache IV/1648) sind die Gründe, weshalb sich die Überleitung der Altrequisitionen so verzögert hat, eingehend dargelegt worden; sie gelten in vollem Umfang fort und sollen nur in Stichworten wiederholt werden.

1. Die nach §§ 2 und 12 vor der Enteignung vorgeschriebenen Verhandlungen über eine freihändige Beschaffung (Subsidiaritätsprinzip) sind oft sehr zeitraubend.
2. Die betroffenen Eigentümer sind wegen der steigenden Grundstückspreise und der insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke hohen Verzinsung — 6 % — nicht an einem schnellen Abschluß, eher an einer Verzögerung des Verfahrens interessiert. Das gilt beinahe noch mehr für viele Kommunen.
3. Die Grundbücher und Katasterunterlagen sind häufig nicht vollständig oder entsprechen nicht dem heutigen Stand; viele Unterlagen fehlen überhaupt.
4. Der Bedarf der Stationierungsstreitkräfte liegt in vielen Fällen nicht fest, insbesondere weil von deutscher Seite Beschränkungen der Flächen, Verlegungen, Grenzberichtigungen oder dergleichen angestrebt werden.
5. Die Enteignungsbehörden der Länder sind nicht ausreichend besetzt.

Laut Drucksache IV/1648 lagen am 1. Januar 1962 6285 unerledigte Fälle vor. In dieser Zahl waren ca. 4000 Requisitionen für Ölfernleitungen (Pipelines) nicht enthalten. In der Zwischenzeit konnten etwa 2000 Fälle abgeschlossen werden, so daß die Gesamtzahl der unerledigten Fälle am 1. Januar 1966 ca. 8100 betrug.

Im Regierungsentwurf vom 21. November 1963 (Drucksache IV/1648) war eine Hinausschiebung der Termine um fünf Jahre auf den 1. Dezember 1968 vorgeschlagen worden. Wenn auch zweifelhaft war, ob die Abwicklung der Altrequisitionen in drei Jahren abgeschlossen werden könnte, hat man auf Vorschlag des Innenausschusses des Bundestages den Termin um zwei Jahre auf den 31. Dezember 1966 vorverlegt, um einen „heilsamen Druck“ auf die Behörden auszuüben, gleichzeitig eine weitere Verlängerungsvorlage anheimgestellt (Deutscher Bundestag 4. Wahlperiode, Ausschuß für Inneres, Kurzprotokoll Nr. 73 S. 3).

Die Verlängerung ist nicht zu umgehen, denn wenn im Einzelfall bis zum Ablauf der Frist kein Enteignungsbeschluß vorliegt, sind die betroffenen Grundstücke nach deutschem innerstaatlichen Recht frei von allen Beschränkungen und der Eigentümer müßte frei darüber verfügen können. Tatsächlich haben aber die Stationierungsstreitkräfte den Besitz und gemäß Artikel 48 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut den Anspruch gegen den Bund, daß ihnen der Besitz gewährleistet wird. Die Eigentümer würden demnach vor Gericht mit einer Eigentumsfreiheitsklage nach § 985 BGB durchdringen; eine Vollstreckung wäre aber nach den internationalen Verträgen unzulässig und die Stationierungsstreitkräfte würden auf Grund ihres Anspruchs gegen den Bund die Herausgabe verweigern. Der Gesetzgeber kann nicht hinnehmen, daß ein solcher Zustand entsteht.

Es kann davon ausgegangen werden, daß der Großteil der Fälle nach Ablauf des vorgeschlagenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren erledigt sein wird. Bedauerlicherweise ist aber sicher damit zu rechnen, daß einige Verfahren innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden können. Es hat sich auch herausgestellt, daß der beabsichtigte „heilsame Druck“ auf die beteiligten Behörden nicht sehr wirkungsvoll ist, weil jeder Beteiligte weiß, daß die Frist aus den angeführten Gründen verlängert werden muß.

Im übrigen war es die Absicht des Gesetzgebers, die betroffenen Eigentümer in ihrem eigenen Interesse möglichst bald in den Genuß der Rechtswohltaten des Landbeschaffungsgesetzes zu bringen. Das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen läuft aber in der Regel auf das Gegenteil hinaus (vgl. oben Nummer 2). Es empfiehlt sich daher nicht, im vermeintlichen Interesse der Eigentümer wieder eine kurze absolute Frist zu setzen, die dann voraussichtlich doch wieder — zum fünften Mal — verlängert werden müßte. Um weitere Novellen dieser Art zu vermeiden, sieht § 64 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz vor, daß die Enteignungsbehörde durch Einzelentscheidung die Besitzeinweisung in dem notwendigen Umfang aufrechterhalten kann. Die Bundesregie-

rung glaubt, daß der hierdurch ausgeübte Druck wirksamer ist als eine anerkanntermaßen zu kurze Frist, die notwendig verlängert werden muß.

Die Aufrechterhaltung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 42 VGO und demnach mit den normalen Rechtsmitteln anfechtbar. Dadurch ist die Sicherheit gegeben, daß von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Zu Artikel 2

Artikel 19 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) enthält dieselbe Regelung wie § 64 Abs. 3 des Landesbeschaf-

fungsgesetzes. Er muß daher dem geänderten § 64 Abs. 3 LBG angepaßt werden, wie es bei den bisherigen Fristverlängerungen ebenfalls geschehen ist.

Zu Artikel 3

Die genannten Gesetze enthielten nur die bisherigen Fristverlängerungen; sie sind mit der neuen Regelung hinfällig und aufzuheben.

Zu Artikel 4

Das Gesetz muß zu Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 an dem Tag in Kraft treten, an dem die bisherige Frist ausläuft, also am 31. Dezember 1966. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, auch die übrigen Änderungen an diesem Tage in Kraft treten zu lassen.

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 3. Juni 1966

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 13. Mai 1966 — IA/7 – 20204 – 2556/66 —
beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner
295. Sitzung am 3. Juni 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet
der Landbeschaffung
(Viertes Änderungsgesetz LBG)

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Ein-
wendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung bedarf.

Dr. h. c. Altmeier

Anlage

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 LBG)

In der vorgesehenen Nr. 6 des Absatzes 1 von § 1 ist das Wort „möglich“ durch das Wort „zulässig“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 37 LBG)

In Satz 2 des vorgesehenen Absatzes 2 von § 37 sind die Worte „Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie“ zu streichen.

Begründung

Da die Einigung einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluß gleichsteht, erscheint es nicht notwendig, durch die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 eine Zustellungspflicht für die Einigungsniederschrift und damit zusätzliche Verwaltungsarbeit für die Enteignungsbehörden zu begründen. Die Zustellung war im bisherigen § 37 und ist auch im Bundesbaugesetz (vgl. § 110 Abs. 3, § 111) nicht vorgesehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 51 LBG)

a) Der letzte Satz des vorgesehenen Absatzes 2 von § 51 ist wie folgt zu fassen:

„An die Stelle der Voraussetzungen nach Buchstaben b und c tritt bei einer Naturalwertrente die nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes erteilte Genehmigung.“

Begründung

Die Bezugnahme auf § 25 ist nicht umfassend genug. Die Bestimmung des Zeitpunktes gemäß § 51 Abs. 2 betrifft sämtliche im Enteignungsbeschluß vorgesehenen Rechtsänderungen. Es kann also auch eine Naturalwertrente nach § 23 Abs. 2 in Betracht kommen. Die zusätzliche Aufzählung dieser Vorschrift ist jedoch nicht angängig, da sie neben der Naturalwertrente weitere Möglichkeiten vorsieht.

b) Dem vorgesehenen Absatz 2 des § 51 ist folgender Satz anzufügen:

„Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Satz der bisherigen Regelung nicht übernommen wurde. Es erscheint nach wie vor notwendig, daß der Entschädigungsberechtigte auch in den Fällen des § 51 Abs. 2 vor der Bestimmung über den Eintritt der Rechtsänderungen in den Besitz des Ersatzlandes gelangt.

Die Regelung ist daher aufrechtzuerhalten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 64 LBG) und Artikel 2 (Artikel 19 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)

Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 sind zu streichen.

Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs soll die vor dem 5. Mai 1955 nach Besatzungsrecht erfolgte Inanspruchnahme von Grundstücken als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des § 38 LBG zugunsten der Benutzer bis zum 31. Dezember 1969 gelten. Ursprünglich sollten diese fingierten Besitzeinweisungen für die sogenannte Altrequisitionen spätestens am 31. Dezember 1958 enden, wurden dann aber dreimal, zuletzt 1963 bis zum 31. Dezember 1966 verlängert. Die durch Artikel 1 Nr. 5 der Regierungsvorlage vorgesehene vierte Hinausschiebung um weitere drei Jahre ist bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten der verwaltungsmäßigen Abwicklung der einzelnen Verfahren rechtspolitisch nicht mehr vertretbar. Die ursprüngliche Übergangsregelung für alle in der Besatzungszeit einseitig getroffenen Requisitionsmaßnahmen kann nicht als Dauerzustand hingenommen werden. Die bisherigen Verlängerungen hatten bereits das Maß dessen erreicht, was man den betroffenen Grundstückseigentümern billigerweise zumuten konnte. Es war deshalb geboten, in den zur Verfügung stehenden 8 Jahren entweder eine geordnete Abwicklung zu erreichen oder eine für die Betroffenen tragbare gesetzliche Regelung herbeizuführen.

Die Streichung des Artikels 2 ist eine Folge der Streichung des Artikels 1 Nr. 5.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen zu 1. bis 3. wird zugestimmt. Dem Änderungsvorschlag zu 4. wird nicht zugestimmt.

Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2, deren Streichung der Bundesrat empfiehlt, sind das Kernstück der Novelle. Damit soll der Termin für das Ende der fingierten Besitzeinweisung bei den sog. Altrequisitionen — 31. Dezember 1966 — letztmalig um drei Jahre hinausgeschoben werden. Wie schon in der Begründung der Regierungsvorlage (insbesondere zu Artikel 1 Nr. 5 Abs. 4) ausgeführt, ist die Fristverlängerung nicht zu umgehen. Andernfalls müßten die Besitzeinweisungen nach dem 1. Januar 1967 gemäß § 42 LBG aufgehoben werden. Die betroffenen Grundstücke wären dann nach deutschem Recht frei von Entziehungsmaßnahmen oder Nutzungsbe-

schränkungen und der Eigentümer müßte darüber uneingeschränkt verfügen können. Tatsächlich sind die Grundstücke aber im Besitz der Stationierungstreitkräfte und die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 48 Abs. 2 des Zusatzabkommens verpflichtet, ihnen den Besitz zu gewährleisten. Die Eigentümer würden demnach vor Gericht mit einer Eigentumsfreiheitsklage nach § 985 BGB durchdringen, eine Vollstreckung wäre aber nach den internationalen Verträgen unzulässig. Der Gesetzgeber kann nicht hinnehmen, daß ein solcher Zustand entsteht.

Eine Streichung dieser Bestimmungen könnte auch bei den Stationierungsmächten den Eindruck entstehen lassen, die Bundesrepublik wünsche sich ihren internationalen Verpflichtungen zu entziehen.